

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Produktgruppe VI (ESF, soziale Hilfen)
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth

Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe als Billigkeitsleistung nach Art. 53 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO)

Corona-Programm Soziales
Bayerisches Hilfsprogramm: Notmaßnahmen für kleinere Träger sozialer Einrichtungen
hier: Ehe- und Familienberatungsstellen
Antragsfrist: 30.09.2020 (Eingang beim Zentrum Bayern Familie und Soziales - ZBFS)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Angaben zum Antragsteller
<input type="checkbox"/> Beim Antragsteller handelt es sich um einen Träger einer/mehrerer staatlich geförderter Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern.
Trägername
Anschrift
Rechtsform des Antragstellers
Vertretungsberechtigte Person(en) 1. 2. <input type="checkbox"/> einzeln vertretungsberechtigt <input type="checkbox"/> zusammen vertretungsberechtigt Bitte fügen Sie einen entsprechenden Nachweis bei (z. B. Satzung).
Ansprechpartner für diesen Antrag Name, Vorname: Telefon: Telefax:
Wenn Sie damit einverstanden sind, dass wir uns bei Rückfragen per unverschlüsselter E-Mail an Sie wenden, dann geben Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse an:

Angaben zur/zu Ehe- und Familienberatungsstelle(n) (ggf. Anlage beifügen)

Name

Anschrift

Telefon

**Bankverbindung /
Angaben nach der Mitteilungsverordnung**

IBAN

Kontoinhaber

Dabei handelt es sich um ein Geschäftskonto:

 nein ja

Der Antragsteller verfolgt steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 bis 68 AO):

 nein ja, der Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes liegt bei.

Der Antragsteller handelt im Rahmen einer gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit:

 nein ja**Art und Umfang der beantragten Finanzhilfe**

Die Finanzhilfe erfolgt als Billigkeitsleistung nach Art. 53 BayHO. Der Betrag soll die im Zeitraum 01.04.2020 bis 30.09.2020 entstandenen Einnahmeausfälle Ihrer Einrichtung teilweise ersetzen, allenfalls bis zu dem tatsächlichen Betriebskostendefizit (lfd. Einnahmen ./ lfd. Ausgaben) in diesem Zeitraum.

Die Träger der **Ehe- und Familienberatungsstellen** können für jede Ehe- und Familienberatungsstelle pauschal einmalig einen Betrag von bis zu **3.000 €** erhalten.

Als Einnahmeausfälle, die voraussichtlich dazu führen werden, die fortlaufenden Verbindlichkeiten nicht mehr oder nicht mehr vollständig bezahlen zu können, können **nur nicht einzuwerbende sozial verträgliche Ausgabenbeteiligungen von den Klienten anerkannt werden** (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 17. Oktober 2005, AllMBl. S. 31, die zuletzt durch Bekanntmachung vom 24. Oktober 2017, AllMBl. S. 524 geändert worden ist).

Einnahmeausfälle aus anderen Betätigungsfeldern werden nicht erfasst.

Zur teilweisen Erstattung des Einnahmeausfalls für den Zeitraum 01.04.2020 bis 30.09.2020 wird für _____ (Anzahl) staatlich geförderte Ehe- und Familienberatungsstelle(n) eine Finanzhilfe beantragt in Höhe von (in €): _____ (höchstens der obige Betrag, soweit ein Betriebskostendefizit in entsprechender Höhe vorliegt).

Erklärungen des Antragstellers

Ich/Wir versichere(n), dass ich/wir durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten bin/sind, **die meine/unsere Existenz gefährden**, weil die erheblichen Einnahmeausfälle im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.09.2020 voraussichtlich dazu führen werden, dass ich/wir die fortlaufenden Verbindlichkeiten (z. B. Mieten) nicht mehr oder nicht mehr vollständig bezahlen kann/können. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten haben nicht bereits am 31.12.2019 vorgelegen.

Die Existenzgefährdung kann nicht durch sonstige finanzielle Ausgleichszahlungen kompensiert werden (z. B. Zahlungen aus einer abgeschlossenen Versicherung; Zahlungen aus der „Soforthilfe Corona“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie; Kurzarbeitergeld nach dem SGB III; Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz; Entschädigungszahlungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes).

Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (BayORH) auf Verlangen erforderliche Auskünfte erteile(n) und Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen gestatte(n).

Auf Anforderung stelle(n) ich/wir dem ZBFS ggfs. erforderliche weitere Unterlagen und Informationen zur Identifizierung meiner Person, zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags zur Verfügung.

Darüber hinaus ermächtige(n) ich/wir die Bewilligungsbehörde, im erforderlichen Umfang Informationen bei der Hausbank, ggf. deren Zentralinstitut und den ggf. eingeschalteten Gutachtern einzuholen.

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns bereit, mich/uns aktiv in die Bewältigung der Corona-Krise einzubringen und – soweit möglich – Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Pandemie einsetzbar sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben über das Vorliegen eines Betriebskostendefizits subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037 und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (GVBl. S. 345) sind und die Finanzhilfe zurückzuerstatten ist, soweit deren Gewährung auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragstellung beruht.

Mir/Uns ist außerdem bekannt, dass eine Verpflichtung zur Rückerstattung der Finanzhilfe auch besteht, soweit mir/uns nach Antragstellung für den Zeitraum 01.04.2020 bis zum 30.09.2020 weitere Finanzmittel, die für die Berechnung des Einnahmeausfalls abzuziehen/anzurechnen sind und damit zu einer Reduzierung der Finanzhilfe führen, zufließen oder deren Erhalt möglich ist, oder soweit durch diese oder andere Zahlungen eine Überkompensation eingetreten ist.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Finanzhilfe nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden kann und darauf kein Rechtsanspruch besteht.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Hinweise zum Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die aus den Antragsunterlagen und den Finanzhilfen sich ergebenden Daten durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, die zuständige Bewilligungsbehörde, den Bayerischen Obersten Rechnungshof, das IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern, die Staatsoberkasse Bayern, sowie die mit einer Evaluierung beauftragten Institute verarbeitet werden.

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das ZBFS als zuständige Bewilligungsbehörde. Es gilt die nachstehende Information zum Datenschutz.

Für dieses Formular ist das **Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)** verantwortlich. Sie können auf den folgenden Wegen mit dem ZBFS Kontakt aufnehmen:

- mit der Post: Zentrum Bayern Familie und Soziales, 95440 Bayreuth
- per Telefon: 0921 605-03
- per Telefax: 0921 605-3903
- per E-Mail: Poststelle@zbfs.bayern.de

Mit dem behördlichen **Datenschutzbeauftragten** des ZBFS können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

- mit der Post: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Datenschutzbeauftragter, 95440 Bayreuth
- per E-Mail: Datenschutzbeauftragter@zbfs.bayern.de

Die Angaben in diesem Formular benötigen wir, um Ihren Antrag auf Bewilligung einer Finanzhilfe als Billigkeitsleistung nach Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) zu bearbeiten. Ggf. werden darüber hinaus weitere Daten vom ZBFS erhoben. Die Rechtsgrundlagen dafür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c), lit. e), Abs. 3 lit. b) Datenschutz-Grundverordnung, Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz sowie Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung.

Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihren Antrag aber möglicherweise nicht richtig bearbeiten. Das könnte dazu führen, dass eine Soforthilfe nicht oder nicht in der beantragten Höhe bewilligt und ausgezahlt wird.

Die von Ihnen gemachten Angaben speichern wir in elektronischer Form in einem staatlichen Rechenzentrum. Zum Zweck der Prüfung und Statistikführung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Bayerischen Obersten Rechnungshof, die mit einer Evaluierung beauftragten Institute, für den Zweck der Zahlungsabwicklung an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut und ggf. dem zuständigen Finanzamt übermittelt.

Wir speichern Ihre Daten nur solange wir sie benötigen. Die Daten werden daher fünf Jahre nach Abschluss des Jahres, in dem das Verfahren abgeschlossen wurde, gelöscht.

Sie haben folgende Rechte:

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre personenbezogenen Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns eine **kostenlose Kopie** dieser Daten verlangen.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen**, wenn sie unrichtig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **vervollständigen**, wenn sie unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzuschränken**. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
- Falls Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben und die Verarbeitung auf dieser Einwilligung beruht, können Sie Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit **widerrufen**. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig.

Sie können sich über uns beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz **beschweren**.

Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten durch uns jederzeit zu widersprechen. Das könnte dazu führen, dass die zweckentsprechende Verwendung einer bereits bewilligten Soforthilfe ganz oder teilweise nicht nachgewiesen werden kann und deshalb ein vollständiger oder teilweiser Widerruf des Bescheides sowie eine entsprechende Rückforderung der Soforthilfe erfolgen müsste.